

Die rechtlichen Grundlagen der Freiberuflichkeit

Existenzgründerprogramm des FVDZ

30.01.2021 Zoom

RA Michael Lennartz

Teil 1: Berufs- und Niederlassungsrecht

Teil 2: Grundzüge Arbeitsrecht

Teil 3: Gebührenrecht – Grundlagen

Teil 4: Praxisübernahmevertrag

Teil 1: Berufs- und Niederlassungsrecht

- Rechtliche Grundlagen
- Vertragsarztrecht
- Approbation, Delegation, Substitution
- Antikorruptionsgesetz
- Werberecht

Rechtliche Grundlagen

- ⇒ Zahnheilkundengesetz
- ⇒ Berufsordnungen der Landeszahnärztekammern
- ⇒ Musterberufsordnung (MBO) der Bundeszahnärztekammer
- ⇒ Heilberufsgesetze
- ⇒ SGB V, Zulassungsverordnung

Rechtliche Grundlagen

- ⇒ Gebührenordnungen, BEMA-Z
- ⇒ Kollektivverträge, Richtlinien
- ⇒ UWG
- ⇒ HWG
- ⇒ Approbationsordnung

Zahnärztliche Körperschaften

- ⇒ Bundesebene (BZÄK, KZBV)
- ⇒ Kammern und KZVen
- ⇒ Regionale Körperschaften

Berufsrecht, Disziplinarrecht, Wettbewerbsrecht

⇒ Berufsgerichtliche Verfahren

⇒ Wettbewerbsrecht

Vertragsarztrecht – Gesetzliche Grundlagen

Der Vertragsarzt rundum „versorgt“:

**Versicherungsvertrags-
rechtsnovelle**

Einzelpraxis – Auslaufmodell

GKV-Versorgungsgesetz

MVZ nur in Arzthand!

Neue Berufsordnung
Neue GOÄ ?

Approbationsreform

Billigzahnarztkette hat eröffnet

GOZ-Novellierung
Neue Complainceregeln



Die Grundlagen:

- **Historie - Status Freier Beruf?**
- **Voraussetzungen Zulassung – Rechtsquellen**
- **Pflichten und Rechte (?)**
- **Vertragsarzt und Verhältnis KZV**
- **Gebührenrecht**

Die Grundlagen:

- Einzelpraxis, Kooperationsformen, Zweigpraxis, ausgelagerte Praxisräume
- Vertragszahnarzt und angestellte Zahnärzte
- Risikopotenziale – von der Honorarrückforderung, WiPrü, Scheinsozietäten bis zum Zulassungsentzug
- Zulassungsverzicht

Approbation, Delegation, Substitution

Delegation von Leistungen:

- Persönliche Leistungserbringung
- Delegation und Präsenzpflcht
- Genehmigung von Vertretern und Assistenten

Delegation von Leistungen

- **Arztvorbehalt - Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung**

Kerninhalte der zahnärztlichen Behandlung (z.B. Chirurgie) dürfen unter dem Gesichtspunkt der „Patientengefährdung“ nicht an zahnärztliche Mitarbeiter delegiert werden.

- **Mindestvoraussetzungen der Delegation**

- Qualifikation des nichtärztlichen Mitarbeiters
- Leistung ist delegationsfähig
- Delegierte Leistung wurde vom Arzt/Zahnarzt angeordnet

Delegation von Leistungen:

Grundlagen - Was hat der Zahnarzt zu beachten?

- Zahnarzt muss bei Delegation **räumlich präsent sein**, um die Durchführung der delegierten Behandlung persönlich beaufsichtigen zu können.
- Diese Beaufsichtigung umfasst die ständige **Aufsicht, Kontrolle und Begleitung des Mitarbeiters**, um bei **Komplikationen intervenieren** zu können.
- Im Rahmen seiner **Überwachungspflicht ist** der Zahnarzt verpflichtet, Kontrollen durchzuführen, ob seine Anordnungen beachtet werden, der festgelegte Rahmen nicht überschritten wird und die Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Delegation von Leistungen:

Zahnheilkundegesetz:

§ 1 Abs. 5 ZHG:

„Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxepersonal mit abgeschlossener Ausbildung, wie zahnmedizinische Fachhelferinnen, weitergebildete Zahnarzthelferinnen, Prophylaxehelferinnen oder Dentalhygienikerinnen delegieren...“

§ 1 Abs. 6 ZHG:

„In der Kieferorthopädie können insbesondere folgende Tätigkeiten an zahnmedizinische Fachhelferinnen, weitergebildete Zahnarzthelferinnen oder Dentalhygienikerinnen delegiert werden: ...“

Delegation von Leistungen:

Folgen unzulässiger Delegation:

- Regressrisiken – Abrechenbarkeit der Leistungen
- Problem: Haftung!

Delegation von Leistungen:

Grenzen bei der Delegation müssen beachtet werden:

„Drastische“ Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Im Rahmen eines vom BSG entschiedenen Falls (Urteil vom 18.12.1996 – 6 RKa 66/95) hatte ein Zahnarzt Parodontose-Behandlungen unzulässiger Weise von seinen Zahnarzthelferinnen durchführen lassen. In dem konkreten Fall wurden Erstattungsforderungen in Höhe von knapp 600.000,- DM von der KZV geltend gemacht.
- Nach einer Entscheidung des BSG vom 10.05.1995 (6/14a RKa 3/93) konnte Honorar für Leistungen zurückgefordert werden, die unzulässiger Weise von Zahnarzthelferinnen erbracht wurden.
- SG Düsseldorf (S 2 Ka 177/89): Bestätigung einer Disziplinarstrafe, da ein Zahnarzt geduldet hat, dass ein Zahntechniker Patienten mit einer prothetischen Arbeit versorgt hat = keine persönliche Leistungserbringung.

Antikorruptionsgesetz - Entstehungsgeschichte

- Das „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen“ ist am 04.06.2016 in Kraft getreten.
- Grund der Gesetzesverschärfung ist ein Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahre 2012. Der BGH hatte eine Regelungslücke konstatiert.
- Korruptives Verhalten von Ärzten und Zahnärzten, d. h., die rechtswidrige Entgegennahme einer Gegenleistung für eine bestimmte therapeutische, diagnostische oder Verordnungsentscheidung (z.B. die Verschreibung von Medikamenten ausschließlich eines bestimmten Unternehmens gegen Bezahlung des Arztes), war nicht strafbar.

Vorläuferregelungen im SGB V und Berufsrecht

■ § 128 Abs. 2 SGB V*:

„Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte... nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder Zuwendungen ... gewähren.

Unzulässige Zuwendungen im Sinne des S. 1 sind auch die **unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien** und **Durchführung von Schulungsmaßnahmen**, die **Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal** oder die **Beteiligung an den Kosten hierfür** sowie **Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern**, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst **maßgeblich beeinflussen**.“

* GKV-OrgWG (1. April 2009)

Vorläuferregelungen im SGB V und Berufsrecht

▪ § 128 Abs. 5a SGB V*:

„Vertragsärzte, die **unzulässige Zuwendungen fordern oder annehmen** oder Versicherte zur Inanspruchnahme einer privatärztlichen Versorgung anstelle der ihnen zustehenden Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung beeinflussen, **verstoßen gegen ihre vertragsärztlichen Pflichten**.

▪ § 73 Abs. 7 SGB V*:

„Es ist Vertragsärzten nicht gestattet, für die **Zuweisung von Versicherten** ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. § 128 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.“

* GKV-OrgWG (1. April 2009)

Vorläuferregelungen im SGB V und Berufsrecht

§ 31 MBO-Ärzte (Unerlaubte Zuweisung)

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die **Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial** oder für die **Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten** ein **Entgelt** oder **andere Vorteile** zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(1) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten **nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter** gesundheitlicher Leistungen **empfehlen oder an diese verweisen**.

Bestechlichkeit und Bestechung – Regelungen des StGB

Bestechlichkeit

Die „Nehmerseite“:

§ 299 a StGB (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen):

„Wer als **Angehöriger eines Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs **einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt**, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,

2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder

3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

➤ Tatbestand der Bestechlichkeit – **nur bestimmter Adressatenkreis**

Bestechlichkeit und Bestechung – Regelungen des StGB

Bestechung

Die „Geberseite“

§ 299 b StGB (Bestechung im Gesundheitswesen):

„Wer einem **Angehörigen eines Heilberufs** im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung **einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt**, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten

2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder

3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

➤ Tatbestand der Bestechung betrifft jedermann (z.B. auch Zahntechniker)

Typische Fallkonstellationen

1. Kooperationen

Verbilligte Überlassung von Räumen und Personal

Beispiel: „**preiswerte Vermietung**“ durch Apotheker an Arzt.

Mietkostenzuschuss vom Apotheker –

Strafbar ist Annahme des Vorteils, wenn der Arzt als Gegenleistung seinen Patienten die besagte Apotheke empfiehlt

Beispiel: Zurverfügungstellung Mitarbeiter im Bereich Schlafmedizin

Zulässig?

Typische Fallkonstellationen

1. Kooperationen

Beispiel: **Beteiligung Arzt an Unternehmen, dem er bevorzugt zuweist**

- Beispiel: Gewinnbeteiligung Zahnarzt an einem Fremdlabor
- Beispiel: Beteiligung Augenarzt an einem Optiker
- Beispiel: Beteiligung Arztes an GbR, die Anteile an einer Gesellschaft für Labormedizin (GmbH) hält

Beispiel: HNO-Arzt ist Gesellschafter eines Hörgeräteakustikunternehmens und verweist Patienten regelmäßig an das Unternehmen. Höhe der Gewinnausschüttung ist abhängig von der Höhe der Zuweisungen.

- Beispiel: Physiotherapiepraxis gründet externes Fitnessstudio
- Beispiel: Orthopäden beteiligen sich an Physiotherapie GmbH/via Einbindung Ehefrauen

➤ Regelung § 128 Abs. 2 SGB V beachten!

➤ strafbar, wenn Zuweisung durch den beteiligten Arzt bevorzugt an das Unternehmen mit seiner Beteiligung vergeben wird. Sehr kritische Konstellationen.

Typische Fallkonstellationen

1. Kooperationen

Beispiel: **Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Material**

- Beispiel: Zahntechniker stellt kostenfrei Gerät zur Verfügung
- Abgrenzungsprobleme – für den Arbeitsablauf erforderlich
- strafbar?

Typische Fallkonstellationen

1. Kooperationen

Beispiel: **Weiterempfehlung an Kollegen mit dem man fachlich kooperiert**

- Beispiel: Zahnarzt empfiehlt seine Frau die Kieferorthopäden ist
- Fachlicher Hintergrund?
- strafbar?

Typische Fallkonstellationen

2. Zusammenarbeit mit Industrie

- Übernahme der Kosten von Fortbildungsveranstaltungen
- Teilnahme an Anwendungsbeobachtungen
- Honorar für den Arzt bei Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung, die sich ausschließlich mit der Anwendung eines bestimmten Arzneimittels befasst
- Beratervertrag für absatzfördernde Verschreibungen, Empfehlungen etc.
- Bezug von zehn Implantaten zum Preis von jeweils 500,- € und kostenlos zwei weitere Implantate als "Zugabe". Abgerechnet werden alle zwölf verwendeten Implantate mit dem Einkaufspreis von jeweils 500,-
- Bezug Implantate und Rabatt bei anderem Gegenstand oder kostenlose Zurverfügungstellung

Typische Fallkonstellationen

3. Zuweisung gegen Entgelt

- Beispiel: Einladung zu einem Essen kann den Vorteilsbegriff erfüllen – **keine Bagatellgrenze**
- Beispiel: Geschenke. Sozialadäquat sind z. B. geringfügige und allgemein übliche „Werbegeschenke“, sonstige kleinere Aufmerksamkeiten und Gefälligkeiten
- Beispiel: Kickback-Modelle (also eine Prämie an den Arzt/Zahnarzt für jeden Auftrag), die nunmehr nicht nur berufs- und ggf. vertrags(zahnarzt)rechtswidrig, sondern auch strafbar sind.
- Beispiel: Fremdlabor übernimmt die Factoring-Gebühren
- Beispiel: Vereinbarung einer Prämie zwischen einem Vertragszahnarzt und einem MKG-Chirurgen für die Zuweisung von Patienten.

Werberecht – die Grundlagen

Information - § 21 MBO

- (1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.
- (2) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Hinweise nach Satz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachgebietenbezeichnungen begründen oder sonst irreführend sind.
- (3) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.
- (4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

Werberecht – die Grundlagen

Wichtige „MBO-Regeln“: Praxisschild (Auszug) - § 22 MBO

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

- (2) Der Zahnarzt hat an jedem Praxisort auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundengesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungs-gemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte, ein gemeinsames Praxisschild zu führen.

- (3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.

Beispiele aus der Rechtsprechung

- „Topgarantie“ einer privaten Zahnklinik „Besser leben mit Biss“ ? (Urteil Oberlandesgericht Oldenburg vom 10.03.2010 (5 U 141/09))

„Zahnwellness - das Original, Beratung, Ambiente, Spezialisierung, Betreuung, Verzahntes Konzept, Schöne Zähne,,

„Erfolge sichern

Das hauseigene Recall-System erinnert Sie an Ihre Kontrolltermine, deren Einhaltung wichtig ist für unsere 7-jährige Gewährleistung auf Zahnersatz. Wir stellen Ihnen ein individuelles Pflegeprogramm für Ihre Zähne auf und führen professionelle Zahnreinigungen durch. Damit Ihr strahlendes Lächeln lange erhalten bleibt!,,

Nur Werbung für den Abschluss eines selbstständigen Garantievertrages zwischen potenziellen Kunden und Klinik ? Kein Garantieverprechen?

Beispiele aus der Rechtsprechung

- Bezeichnung „Zahnärztehaus“ (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Juli 2011 – 1 BvR 407/11)

„Bei der Benutzung der Bezeichnung „Zahnärztehaus I...“ auf Briefbögen im geschäftlichen Verkehr und im Rahmen des Internetauftritts sowie bei der Verwendung der Internetadresse „www.daszahnaerztehaus.de“ handelt es sich um werbende Tätigkeiten, die mit der zahnärztlichen Betätigung der Beschwerdeführer eng zusammenhängen und dieser dienen. Solches Verhalten ist vom Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit umfasst.“

....

„Die Formulierung „Zahnärztehaus“ für eine Mehrzahl von Zahnärzten, die in der Art und Weise, wie dies bei den Beschwerdeführern der Fall ist, gemeinsam in einem Gebäude tätig sind, ist auch sachlich angemessen, insbesondere weder marktschreierisch noch übertrieben anpreisend.“

Beispiele aus der Rechtsprechung

- „Bewerbung DVT“ (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 01. Juni 2011 - 1 BvR 233/10 , 1 BvR 235/10 -)

„Dort wird lediglich herausgestellt, dass es sich um das einzige Gerät in einem weiteren Umkreis - östliches Ruhrgebiet, angrenzendes Münsterland und Sauerlandkreis - handele und dass es besonders strahlungsarm sei, nämlich eine 80 % geringere Strahlenbelastung als ein Computertomograph (CT) aufweise. Dies sind Angaben, die für einen potentiellen Patienten bei der Auswahl einer Praxis durchaus von Interesse sein können. “

„Nicht zu beanstanden ist allerdings, dass die Berufsgerichte die Erwähnung der Herstellerfirma des Tomographen als berufswidrig eingestuft haben. Eine solche Einschränkung des Werbeverhaltens ist gerechtfertigt, denn Fremdwerbung vermittelt den Anschein, der Zahnarzt werbe für die andere Firma, weil er hiervon finanzielle Vorteile habe. Auf diese Weise kann der Eindruck erweckt werden, die Gesundheitsinteressen der Patienten seien für den Arzt nur von zweitrangiger Bedeutung “

Beispiele aus der Rechtsprechung

- Gebot in Berufsordnungen nur aus bestimmten Anlässen und in engen Grenzen Anzeigen schalten zu können, ist zu restriktiv und verfassungswidrig. Freiberufler können in allen Medien ohne einen bestimmten Anlass informieren

(Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.02.2003 – Az: 1 BvR 1644/01)

- Werbung einer Zahnarzt GmbH in der Zeitschrift „auto, motor und sport“ ist nicht zu beanstanden, da Zahnarzt berufsbezogen und sachangemessene Werbung zustünde

(Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.09.2003 – Az: 1 BvR 1608/02)

Beispiele aus der Rechtsprechung

- Zahnarzt darf auf Briefbögen und auf dem Praxisschild auf seine Tätigkeitsschwerpunkte (z. B. Implantologie) hinweisen

(Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.07.2001 – Az: 1 BvR 873/00).

- Zahnarzt darf im Internet neben sachlichen Informationen u. a. Informationen über seinen beruflichen Werdegang, Praxiserfahrung, Sprache des „einheimischen Dialekts“, private Hobbys einstellen und darüber informieren, dass ein Partner der Praxis noch ledig ist (Zulässigkeit der Sympathiewerbung)

(Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.08.2003 – Az: 1 BvR 1003/02)

Beispiele aus der Rechtsprechung

- Logoverwendung (Zahn mit Wurzel; Briefkuverts und Briefbögen ist **zulässig**
(Urteil des OLG München vom 04.05.1999 – Az. 6 U 1845/98).
- Bezeichnung einer Partnerschaftsgesellschaft „Artax“ ist **zulässig**
(Urteil des BGH vom 11.03.2004)
- Video mit Darstellung der Leistungen der Praxis in Kombination mit Werbung für Sponsoren ist **unzulässig**
(Urteil des VG Münster – Az. 6 K 3821/97)
- Auslegen eines farbigen Faltblattes über Technik und Ablauf von Implantatbehandlungen in Praxis ist **zulässig**
(Urteil des BVerfG vom 04.07.2007 – Az. 1BvR 547/99)
- Zehn Meter langer und etwa ein Meter hoher Plakat-Schriftzug über einer Fensterfront eines Praxisgebäudes „Zahnarztpraxis am...“ ist berufsrechtlich **zulässig**
(Urteil des VG Berlin vom 12.01.2011 – Az. 90 K 5.10 T)

Beispiele aus der Rechtsprechung

- Slogan „Vorsprung durch Spezialisierung“ **nicht zu beanstanden**, da das Informationsbedürfnis des Patienten bestünde
(Urteil des BVerfG – Az. 1 BvR 1147/00)
- 2,40 m hohe Info-Säule vor dem Praxisgebäude ist **zulässig**
(Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.04.2003)
- **Begrenzung** auf zwei Praxisschilder **unverhältnismäßig**, wenn das Informationsbedürfnis des Patienten besteht.
(Urteil des Landesberufungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.09.1998)
- Einrichtung einer Datenbank zur Zahnarztsuche grundsätzlich **möglich**, wobei Hinweise auf besondere Qualifikation und Tätigkeitsgebiete sowie Infos zur Praxisausstattung **erlaubt** sind
(Urteil des BVerfG vom 18.10.2001 – Az. 1BvR 881/00)
- Werbung eines Zahnarztes auf 20 Einkaufswagen im Supermarkt **zulässig**
(Urteil des VG Minden vom 14.01.2009 – Az. 7 K 39/08)
- PZR-Treuebonus-Aktion für 99 Cent nach aktueller Entscheidung des LG Flensburg **unzulässig**

Beispiele aus der Rechtsprechung

➤ Fazit:

- Keine marktschreierische Werbung, sondern sachliche Information
- Keine Alleinstellungsbehauptungen aufstellen
- Keine irreführenden Angaben machen
- Regelungen der Berufsordnungen und des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) beachten (keine Werbung für Dritte, keine Zuweisung gegen Entgelt – z.B. durch ein Internetportal etc.)

Praxishomepage

Der Internetauftritt

Die richtige Internetdomain finden:

- Kein reißerischer Domainname
- Luxusbezug und Superlative fehl am Platz
- Spitzenstellungsbehauptung?
- Phantasiemarke
- Überprüfung unter <https://dpinfo.dpma.de/>
- Google-Suche kann Klarheit schaffen

Die richtige Internetdomain finden:

- Verwendung von Städte- oder Gemeindennamen?

Bisherige Rechtsprechung:

- Findet eine Registrierung in der Pluralform zusammen mit einer Ortsangabe statt, also z. B. „Hautärzte-Frankfurt.de“, kann dies eine Irreführung darstellen (Bay. LandesberufsGer. für die Heilberufe, NStZ-RR 2003, 249).
- Eine Irreführungsgefahr kann sich in solchen Fällen daraus ergeben, dass der Verkehr unter dieser Domain ein Verzeichnis von allen oder zumindest den meisten Anbietern auf diesem Gebiet erwartet. Auch hier kommt es aber auf den Einzelfall an. Nahe liegt diese Vermutung, wenn eine Berufsbezeichnung mit einer Ortsangabe verknüpft wird; bejaht wurde die Irreführungsgefahr für die Domainnamen „rechtsanwaelte-dachau.de“ (OLG München NJW 2002, 2113) und „rechtsanwaelte-koeln.de“ (LG Köln, Urteil vom 7. 9. 1998, 31 O 723/98) wobei auf den Inhalt der Homepage nicht abgestellt wurde.

Die richtige Internetdomain finden:

- Verwendung von Städte- oder Gemeindennamen?

Rechtsprechung ist deutlich liberalisiert worden:

- Leitsatz:

Die Angabe "Kanzlei-Niedersachsen" ist eine zulässige rein geografische Bezeichnung, die weder eine Unsachlichkeit noch eine Alleinstellungsbehauptung darstellt.

(OLG Celle: Urteil vom 17.11.2011 - 13 U 168/11)

Die richtige Internetdomain finden:

- Verwendung von Städte- oder Gemeindennamen?

Rechtsprechung ist deutlich liberalisiert worden:

- Das OLG Hamm hat - in Abwendung von seinem früheren Urteil „Tauchschule Dortmund“ – ausgeführt:
 - dass eine Spitzenstellungswerbung regelmäßig zumindest voraussetze, dass einer Bezeichnung der bestimmte Artikel vorangestellt werde, weil bei dessen Betonung der jeweilige Geschäftsbetrieb gemäß den allgemeinen Sprachgewohnheiten als hervorgehoben erscheine.
 - Eine solche Herausstellung leiste auch nicht ein Ortsname. Dem Verkehr sei nämlich bekannt, dass es in großen Städten eine Fülle von Rechtsanwaltskanzleien gebe. Von daher messe der Verkehr der Anführung des Ortsnamens nur die Bedeutung der Angabe des Sitzes der Kanzlei zu (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 19.6.2008, 4 U 63/08).

Praxishomepage

Tipp:

Leitfaden zur Impressumspflicht

Abmahnungen vermeiden - mehr Rechtssicherheit

- *Wann besteht eine Anbieterkennzeichnungspflicht?*
- *Welche Angaben sind im Impressum zu machen?*
- *Wie ist dieses zu gestalten?*

<http://www.bmjv.de>

Praxishomepage

Der Internetauftritt

Bilder

- Wurden die erforderlichen Nutzungsrechte für die verwendeten Werke (Texte, Bilder, Musik etc.) erworben)?
- Werden die Namen der Urheber angegeben?
- Abbildung in Berufskleidung zulässig?
- Vorher- / Nachher-Bilder von Behandlungen?

Praxishomepage

Der Internetauftritt

Bilder

Fall: Zahnärztin mahnt Kollegen wegen Bilderverwendung ab

- Urheberrechtsverletzung aufgrund der unerlaubten Verwertung an Bildmaterial im Internet ?
- Einforderung Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wegen unberechtigter öffentlicher Zugänglichmachung des Bildwerkes, Forderung unverzügliche Beseitigung der streitgegenständlichen Dateien und Zahlung eines pauschalen Betrages (RA + pauschaler Schadensersatz)

Praxishomepage

Der Internetauftritt

Bilder

Fall: Firma/Fotograph fordert für Bildrechte Schadensersatz ein

Praxishomepage

Der Internetauftritt

Bilder

Fall: Ex-Mitarbeiter fordert Streichung von Website

LAG Hessen vom 24.01.2012 (19 SaGa 1480/11)

- Persönlichkeitsrecht eines Arbeitnehmers verletzt, wenn ein Arbeitgeber persönliche Daten und Fotos ausgeschiedener Arbeitnehmer weiter auf seiner Homepage präsentiert.

Praxishomepage

Der Internetauftritt

Bilder

Ohne Zustimmung des Arbeitnehmers :

- Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche!
- Arbeitgeber muss die Bilder von Mitarbeitern, die nicht mehr bei ihm arbeiten, löschen, wenn diese individuell auf der Praxiswebsite vorgestellt wurden.
- Nach § 23 Abs. 1 KunstUrhG dürfen Bilder bzw. Bildnisse in bestimmten Ausnahmefällen zwar auch ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung veröffentlicht werden, wenn die Personen nur Beiwerk zu einem fotografierten Objekt sind.
- Es bedarf bei Mitarbeitern aber immer einer schriftlichen Einwilligung (Urteil LAG Frankfurt, Az.: 7 Ca 1649/12).

Praxishomepage

Der Internetauftritt

Bilder

Gegenstand der Einwilligungserklärung:

- Jede Einwilligungserklärung muss auf die jeweiligen Situation angepasst sein.
- Einwilligungserklärung muss darüber informieren, zu welchem Zweck die Einwilligung erteilt wird (z. B. Vorstellung Praxisteam im Internet) und darüber aufklären, welche Risiken ggf. für die eigenen Daten entstehen können (z. B. missbräuchliche Nutzung der Fotos durch Dritte).
- Die Dauer der Gültigkeit der Einwilligungserklärung muss festgelegt werden. Hinweis, was mit den Daten nach Ablauf dieser Zeit geschieht.

Quelle: Hinweise Landesdatenschutzbeauftragter Niedersachsen v. 05.09.2009

Teil 2 : Grundzüge Arbeitsrecht

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Einführung

Arbeitsrecht in der Zahnarztpraxis – Warum sollte mich das interessieren?

Mitarbeiter – Wesentlicher Baustein für den Praxiserfolg!

Statt „Wirrwarr“ – klare arbeitsvertragliche Regelungen für das ganze Praxisteam!

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Einführung

Wann liegt ein Arbeitsverhältnis vor?

Beschäftigung von „freien Mitarbeitern“ in der Zahnarztpraxis?

Zahnärztliche Kooperation und „Scheinselbstständige“

Konsequenzen beachten!

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Die Personalsuche

- Die Tücken des AGG
- Stellenanzeigen schalten
- Das Vorstellungsgespräch (auf die Fragen kommt es an
- Verhalten bei Nachfragen zum „Auswahlstand“
- Die „richtige“ Absage
- Bewerbungsunterlagen verwahren?
- Absage des eingestellten Mitarbeiters vor Arbeitsbeginn

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Die Probezeit

- Grundregel
- Befristet oder unbefristet
- Kündigung während Probezeit
- Kündigung Probezeit „AZUBI“
- Schwangerschaft während Probezeit?

Probezeit sollte ernstgenommen werden (Kündigungsschutzgesetz!)

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Das befristete und unbefristete Arbeitsverhältnis

- Grundregel
- Befristet oder unbefristet/Abwägung erforderlich
- Kalendermäßige Befristung oder Befristung mit Sachgrund
- Fallkonstellationen (z.B. Schwangerschaftsvertretung, Elternzeit)
- Fortsetzung befristetes Arbeitsverhältnis/Berufsausbildungsverhältnis

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Der Arbeitsvertrag – Gestaltungstipps

Kein schriftlicher Arbeitsvertrag – „Heilungsmöglichkeit“?

Praxistipp:

Berufen aus Nachweisgesetz!

„Nachfolgend werden die bestehenden arbeitsvertraglichen Regelungen zwischen den Parteien schriftlich dokumentiert, um den Erfordernissen des „Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen“ (Nachweisgesetz) Rechnung zu tragen. Das Nachweisgesetz legt die Verpflichtung auf, die wesentlichen Vertragsbedingungen eines Arbeitsvertrages aufzuzeichnen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.“

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Der Arbeitsvertrag – Gestaltungstipps

Kündigungsfristen – Grundregel des § 622 BGB:

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Der Arbeitsvertrag – Gestaltungstipps

Kündigungsfristen – Abweichen von der Grundregel des § 622 BGB:

Tipp (alternativ)

„Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen mit der Maßgabe, dass die verlängerten Kündigungsfristen und Kündigungstermine gemäß § 622 Abs. 2 BGB für beide Vertragsparteien vereinbart werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über eine außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB) bleiben hiervon unberührt.“

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Der Arbeitsvertrag – Gestaltungstipps

Überstundenregelung

Fallbeispiel:

Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts (LAG) vom 30.06.2011, Az. 14 Sa 29/11

- Ein Arbeitgeber darf zwar aufgrund seiner Weisungsbefugnis Überstunden anordnen, wenn dies der betriebliche Ablauf erfordert und die Ableistung der Überstunden für den Arbeitnehmer nicht unzumutbar ist.
- LAG Hessen kam zu dem Schluss, dass die ZFA 356,25 Überstunden geleistet hatte, die mit 3.751,31 Euro abzugelten waren.
- Zeiterfassungsgerät liefert „Nachweis“, Duldung Überstunden reicht!

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Der Arbeitsvertrag – Gestaltungstipps

Überstundenregelung

Praxistipp:

- klare Regelungen für Überstunden und zur Überstundenvergütung!
- Verfahren zur Festlegung von Überstunden (z. B. nur bei ausdrücklicher Anordnung und späterer Quittierung)
- Versäumnisse können teuer werden!

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Der Arbeitsvertrag – Gestaltungstipps

Urlaubsregelungen

- gesetzliche Grundlage
- Arbeitstage oder Werktage (z.B. bei 5-Tage-Woche)
- Vorsicht bei Teilzeitarbeit

Festlegen:

- zeitliche Festsetzung des Urlaubs richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen – vertraglich fixieren (auch Betriebsferien)
- Übertragung in das nächste Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn dringende betriebliche oder in der Person der Arbeitnehmerin liegende Gründe dies rechtfertigen
- Staffelung nach Alter?

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Der Arbeitsvertrag – Gestaltungstipps

Tätigkeitsbeschreibungen/Arbeitsort

- weniger ist manchmal mehr - Praxistipp (optional)

„Die Arbeitnehmerin wird als Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) in der Praxis des Arbeitgebers beschäftigt, wobei ihr aktuelles Aufgabengebiet insbesondere den Bereich Prophylaxe, aber auch die generelle Stuhlassistenz beinhaltet. Aus praxisbezogenen Gründen kann der Arbeitnehmerin eine andere zumutbare Tätigkeit in der Praxis zugewiesen werden, die ihren Vorkenntnissen entspricht. Dieses Recht des Arbeitgebers wird auch durch eine längere Tätigkeit der Arbeitnehmerin in ein und demselben Aufgabenbereich nicht eingeschränkt.“

„Arbeitsort ist der derzeitige Praxisstandort. Sollten weitere Praxisstandorte hinzukommen, gelten diese ebenfalls als Arbeitsort.“

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Arbeitsvertrag in der Praxis – Relevantes für den Praxisinhaber

Krankheit/Schwangerschaft des Arbeitnehmers – Pflichten und Rechte

- Anzeigepflichten
- Entgeltfortzahlung
- Beschäftigungsverbot
- Kündigungsschutz

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Arbeitsvertrag in der Praxis – Relevantes für den Praxisinhaber

Krankheit/Schwangerschaft des Arbeitnehmers – Pflichten und Rechte – Anzeigepflicht:

Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14.11.2012, Az. 5 AZR 886/11:

- Arbeitgeber ist nach § 5 Abs. 1 S.3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) berechtigt, von dem Arbeitnehmer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der AU und deren voraussichtliche Dauer schon von dem ersten Tag der Erkrankung an zu verlangen.
- Ausübung des dem Arbeitgeber gesetzlich eingeräumten Rechts stünde im nicht gebundenen Ermessen des Arbeitgebers.
- Es sei insbesondere nicht erforderlich, dass gegen den Arbeitnehmer ein begründeter Verdacht besteht, er habe in der Vergangenheit eine Erkrankung nur vorgetäuscht.

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Arbeitsvertrag in der Praxis – Relevantes für den Praxisinhaber

Weiter von besonderer Relevanz:

- Delegation von Leistungen (Verhinderung von Kompetenzüberschreitungen)
- Einbeziehung von Tarifverträgen in der Zahnarztpraxis?
- Arbeitnehmerüberlassung
- Praxisaufgabe – Vorsicht Falle
- Praxisverkauf und § 613 a BGB...
- Arbeitsrecht und Kooperation

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Ärger im Arbeitsverhältnis – Richtig reagieren

- Das Gespräch
- Die „Ermahnung“
- Die „Abmahnung“
- Der „Regress“ bei Schädigung

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Kündigung und Aufhebungsvertrag

Kündigung

- Die Grundlagen
- Anwendbarkeit Kündigungsschutzgesetz/besonderer Kündigungsschutz
- Die ordentliche Kündigung
- Die außerordentliche (fristlose) Kündigung
- Zugang sicherstellen
- Kündigung während Urlaub/Krankheit

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Kündigung und Aufhebungsvertrag

Fall Arbeitnehmerregress bei Kündigung:

Urteil des Arbeitsgerichts Siegen vom 18.01.2011, Az. 2 Ca 464/09:

Zahnärztlicher Partnerschaftsgesellschaft steht gegen einen ehemaligen Assistenz Zahnarzt ein Schadensersatzanspruch zu, wenn dieser zur Unzeit außerordentlich gekündigt hat.

Schadensersatzanspruch in Höhe von 41.578,56 Euro

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Kündigung und Aufhebungsvertrag

Praxistipp – „Dankesformel“ verpflichtend?

Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 11.12.2012, Az. 9 AZR 227/11:

Auch wenn in der Praxis, insbesondere in Zeugnissen mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, häufig dem Arbeitnehmer für seine Arbeit gedankt wird, könne daraus mangels einer gesetzlichen Grundlage kein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Dankesformel abgeleitet werden.

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Kündigung und Aufhebungsvertrag

Kündigung

- Freistellung nach Kündigung?
- Abfindungsanspruch des Arbeitnehmers?
- Änderungskündigung
- Hinweispflichten des Arbeitgebers
- Kündigung und Arbeitslosigkeit/Sperrzeiten
- Zeugnis

Grundlagen des Arbeitsrechts / Gestaltungsmöglichkeiten

Kündigung und Aufhebungsvertrag

Aufhebungsvertrag

- Grundlagen
- Vorteile gegenüber Kündigung?
- Angreifbarkeit vermeiden!
- Hinweispflichten und Transparenz
- unbedingt schriftliche Vereinbarung!
- Steuerliche Abklärung!

Teil 3 : Gebührenrecht – Grundlagen

I. Grundlagen Gebührenrecht

-> Preisbildung im privatärztlichen Bereich

- Honorarforderung muss angemessen sein, § 15 Musterberufsordnung (MBO)-Zahnärzte
- Rechtsgrundlage für GOZ ist § 15 des ZHG:

„In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen“

I. Grundlagen Gebührenrecht (2)

-> Folge der Preisregelungen:

- **Enge Preisbindungen** im zahnärztlichen Bereich
- Grundsätzlich **keine Gebührenunterschreitung**
- **Einschränkung der freien Preisbildung**

I. Grundlagen Gebührenrecht (3)

-> Grundmechanismus der GOZ

- Gilt für niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte
- „Mechanismen“ (Steigerungssatz, Punktwert) sind einzuhalten
- Gebührenordnung bringt aber auch Vorteile für Patient und Zahnarzt (kein „Dumping“, Erhalt der Qualität, Verlässlichkeit)
- Gebührenordnungen mit Mindestpreisen werden aber auf EU-Ebene kritisch gesehen!

I. Grundlagen Gebührenrecht (4)

-> Durchbrechungen / Aufrechterhaltung der GOZ-Systematik

- Urteil des KG Berlin vom 31.08.2007 (5 W 253/05), wonach die **Mindestgebührensätze – ausnahmsweise – unterschritten werden dürfen** („Kinderprophylaxeprogramm“)
- Urteil des VG Mainz vom 28.11.2001 (KF 345/01.MZ), wonach Tierärzte gegen ihre Berufspflichten verstoßen, wenn sie **zu niedrige Gebühren erheben**
- Urteil des LG Flensburg vom 04.03.2009 (6 O 30/09), wonach **nicht ersichtlich sei, dass die Unterschreitung des Mindestgebührensatzes ausnahmsweise gerechtfertigt sein könne** („99 Cent PZR“)

I. Grundlagen Gebührenrecht (5)

- **Selektivverträge** nach § 140 a ff. SGB V („Abdingung“ der GOZ möglich?)
- Durchbrechung der **GOZ-Systematik im Bereich Zahnersatz-Verlosung** (Entscheidung BVerfG zur 2. Zahnarztmeinung.de)?
- **Verlosung** von PZR und Bleaching möglich?
- **Rabattaktionen** bei Privatleistungen möglich?
- **Erläss** von Behandlungskosten möglich?

Preisnachlässe bei Patienten

Fälle – Beispiele:

- Urteil des KG Berlin vom 31.08.2007 (Az.: 5 W 253/05), wonach die Mindestgebührensätze – ausnahmsweise – unterschritten werden dürfen („Kinderprophylaxeprogramm“)
- Urteil des VG Mainz vom 28.11.2001 (Az.: KF 345/01.MZ), wonach Tierärzte gegen ihre Berufspflichten verstoßen, wenn sie zu niedrige Gebühren erheben
- Urteil des LG Flensburg vom 04.03.2009 (Az.: 6 O 30/09), wonach nicht ersichtlich sei, dass die Unterschreitung des Mindestgebührensatzes ausnahmsweise gerechtfertigt sein könne („99 Cent PZR“)

Preisnachlässe bei Patienten

Fälle – Beispiele:

- Durchbrechung der GOZ-Systematik im Bereich Zahnersatz-Verlosung (Entscheidung BVerfG zur 2. Zahnarztmeinung.de)?
- Verlosung von PZR und Bleaching möglich?
- Rabattaktionen bei Privatleistungen möglich?
- Erlass von Behandlungskosten möglich

Preisnachlässe bei Patienten

Fälle – Beispiele:

- „Zahnersatz-Sommeraktion“
(Urteil des VG Münster vom 07.10.2009 – Az.: 5 K 777/08) :

*Zahnkronen und Brücken zum Nulltarif
(Bei Festzuschuss plus 30 % Bonus)*

Nicht jeder kann sich noch Zahnersatz leisten.

*Wir bieten deshalb in einer Sommeraktion bis Ende September kostenfreien bzw. preiswerten
Zahnersatz an.*

(Aus deutschem Meisterlabor)

Praxis Dr. ... & Partner

Ihre Partner für faire Konditionen in ... (Ort).

Rufen Sie uns an: ...

Preisnachlässe bei Patienten

Fälle – Beispiele:

- Werbung mit „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ und „Zahnersatz garantiert 40 % günstiger“ auch mit Sternchenhinweis unzulässig

(Urteil des OLG Düsseldorf vom 10.08.2010; Az.: I-20 U 52/10)

OLG Düsseldorf:

„Die Werbeaussagen bezüglich "Zahnersatz 40% günstiger" sind nach § 3 Abs. 1, Abs.2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 UWG als irreführende geschäftliche Handlungen unzulässig, wenn nicht dargetan wird, auf welchen Grundpreis sich die 40%ige Ersparnis bezieht. Bei einer Preisgegenüberstellung - wie hier - darf der in Bezug genommene Preis nicht mehrdeutig sein . Das ist hier aber der Fall.“

Preisnachlässe bei Patienten

Fälle – Beispiele:

- Teilnahme eines Zahnarztes an einem dem Preisvergleich dienenden Internetportal verstößt nicht gegen zahnärztliche Berufspflichten
(Urteil des BVerfG vom 08.12.2010 – Az.: 1 BvR 1287/08)

„Es ist nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG zu vereinbaren, dass das Gericht das Fehlen einer persönlichen Untersuchung des Patienten vor der Abgabe der Kostenschätzung in der vorliegenden Konstellation als Verletzung einer Berufspflicht beurteilt. Denn es sind keine Gründe des Gemeinwohls zu erkennen, nach denen eine solche Untersuchung im konkreten Fall geboten gewesen wäre.“

Preisnachlässe bei Patienten

Fälle – Beispiele:

- „Verlosung PZR & Zahnbürsten“

(Urteil des BVerfG vom 01. Juni 2011 – Az.: 1 BvR 233/10 , Az.: 1 BvR 235/10)

„Auch soweit der Beschwerdeführer Zahnbürsten und Patientenratgeber als Preiseangeboten hat, ist nicht anzunehmen, dass die Weitergabe dieser Produkte Gemeinwohlinteressen beeinträchtigen könnte. Gleiches gilt für die professionelle Zahnreinigung, die mangels anderer Hinweise als nützliche und die Zahngesundheit fördernde Leistung, deren Erbringung für den Patienten mit keinen nennenswerten gesundheitlichen Risiken verbunden ist, zu bewerten sein dürfte.“

Preisnachlässe bei Patienten

Fälle – Beispiele:

- „Verlosung Bleaching“

(Urteil des BVerfG vom 01. Juni 2011 – Az.: 1 BvR 233/10 , Az.: 1 BvR 235/10)

„Nicht abschließend kann dagegen beurteilt werden, ob der Gutschein für das „Bleaching“ es rechtfertigt, die Verlosung insgesamt als berufswidrig einzustufen. Denn falls Behandlungen verlost werden, die mit einem mehr als nur geringfügigen Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind, können schutzwürdige Interessen betroffen sein.“

Teil 4 : Praxisübernahmevertrag

Versorgungsstrukturen im Wandel

Zahnarztpraxis vor 30 Jahren:

- Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften
- Stringentes Werbeverbot
- Beschäftigung Vorbereitungsassistent und Entlastungsassistent möglich
- Ausschließlich Kollektivvertragssystem

Finanzierungsvolumina allgemeinärztlicher Einzelpraxen bei Praxisneugründung 2008 bis 2018 – Deutschland

Jahr	Praxisinvestitionen				Betriebsmittelkredit	Finanzierungsvolumen insgesamt
	Med.-techn. Geräte und Einrichtungen	Modernisierung/ Umbau	Sonstige Investitionen	Praxisinvestitionen insgesamt		
	in Tsd. €					
Deutschland						
2008	250	46	27	323	73	396
2009	259	53	50	362	76	438
2010	226	40	42	308	66	374
2011	270	36	60	366	70	436
2012	231	69	38	338	68	406
2013	252	49	64	365	62	427
2014	209	62	89	360	62	422
2015	288	66	67	421	63	484
2016	280	48	142	470	58	528
2017	280	83	78	441	63	504
2018	321	95	106	522	76	598

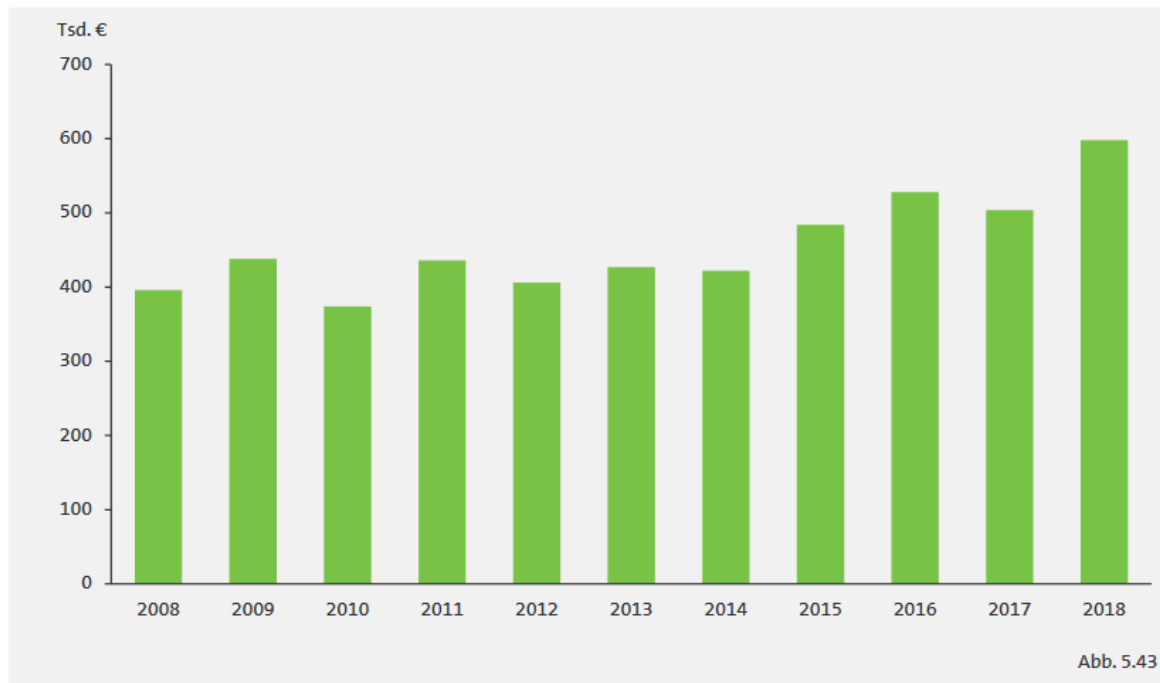
Aufgrund der geringen Zahl registrierter Praxisneugründungen in den neuen Bundesländern wurde auf eine getrennte Ausweisung für alte und neue Bundesländer verzichtet.

Quelle: IDZ/Deutsche Apotheker- und Ärztekbank

Tab. 5.42

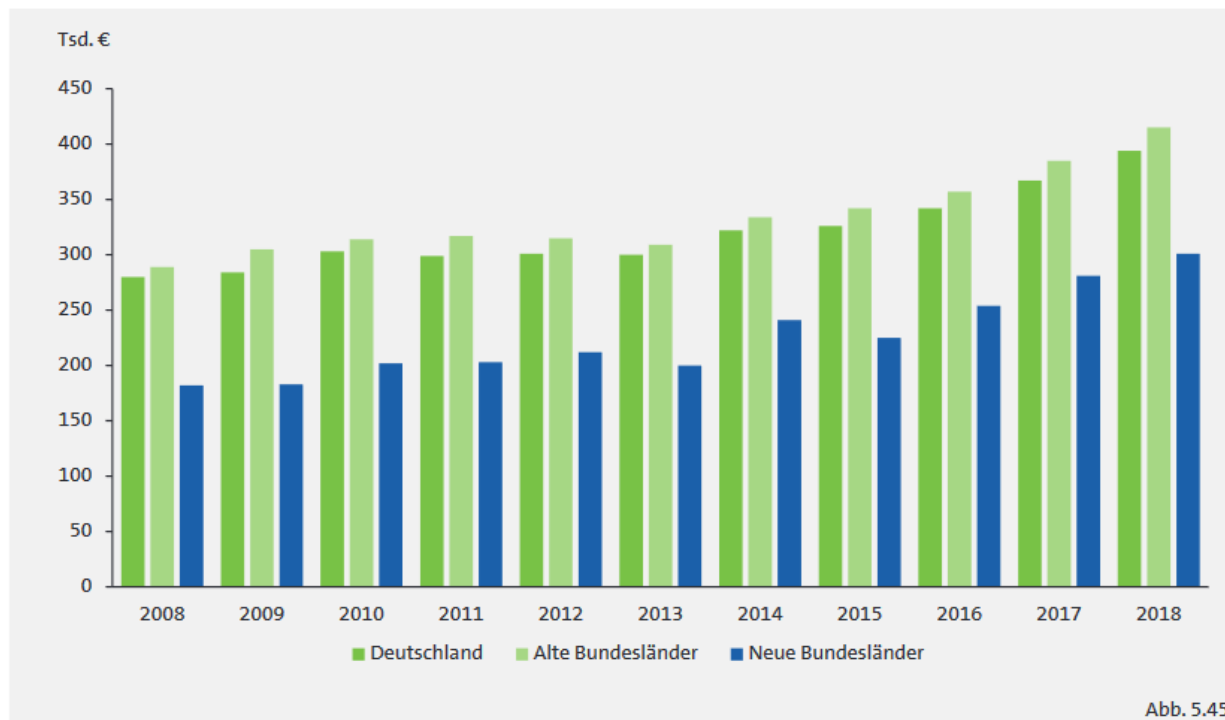
* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2020

Finanzierungsvolumina allgemeinzahnärztlicher Einzelpraxen bei Praxisneugründung 2008 bis 2018 – Deutschland

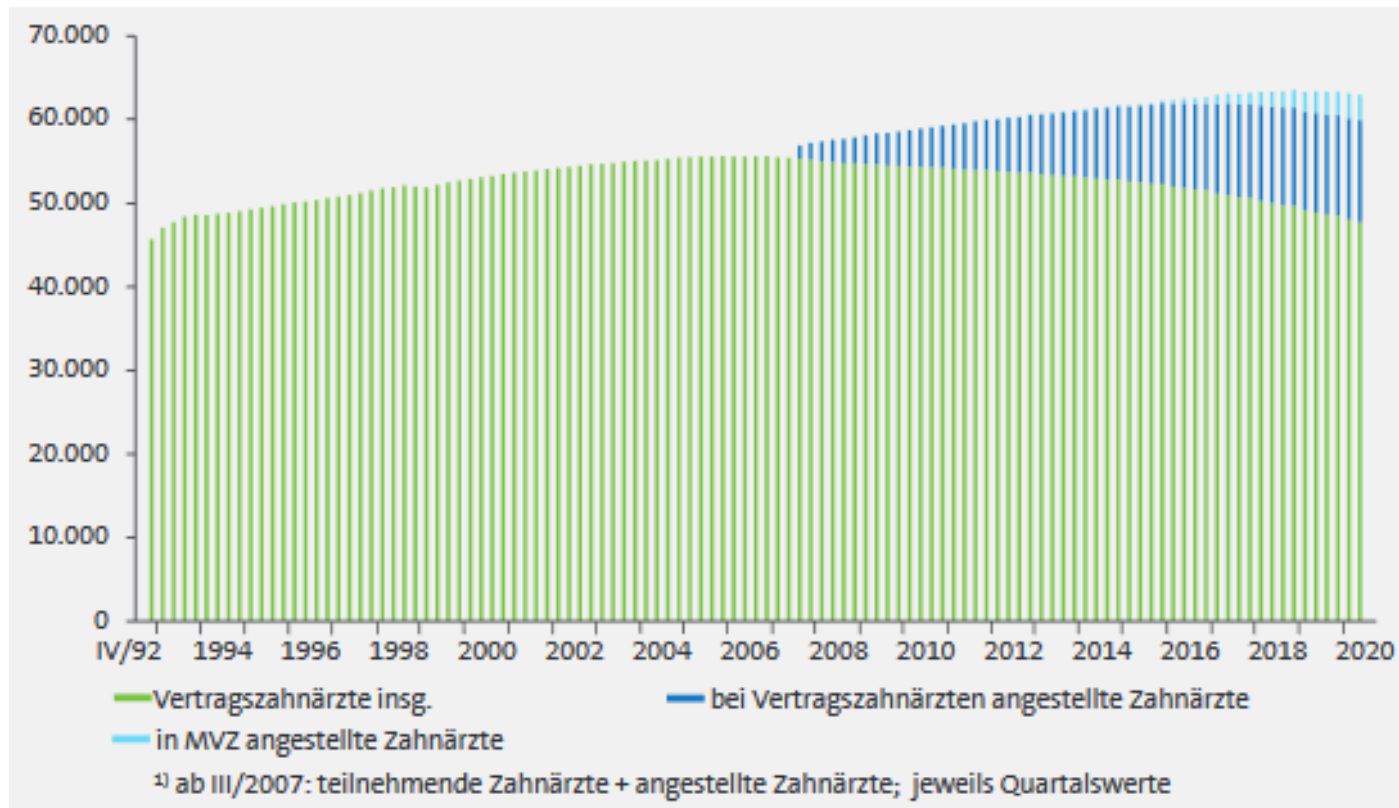


* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2020

Finanzierungsvolumina allgemeinärztlicher Einzelpraxen bei Praxisübernahme 2008 bis 2018

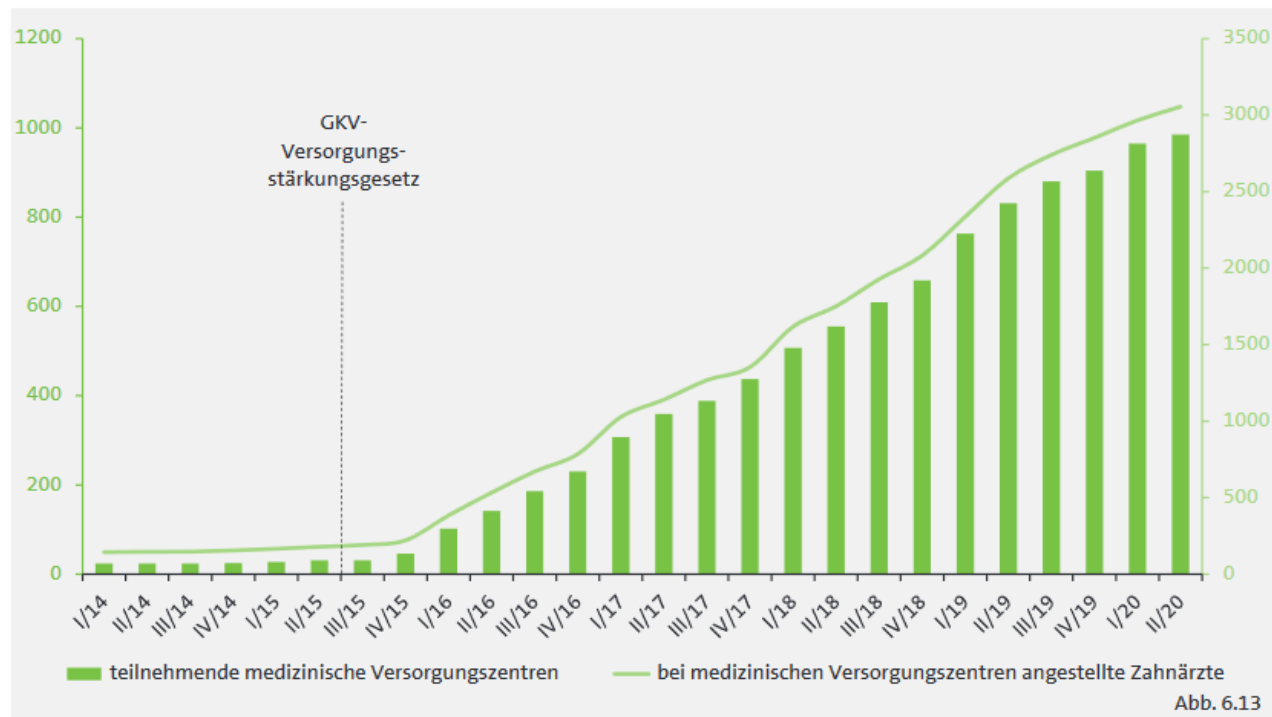


* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2020



* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2020

An der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende medizinische Versorgungszentren und dort angestellte Zahnärzte – Deutschland



* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2020

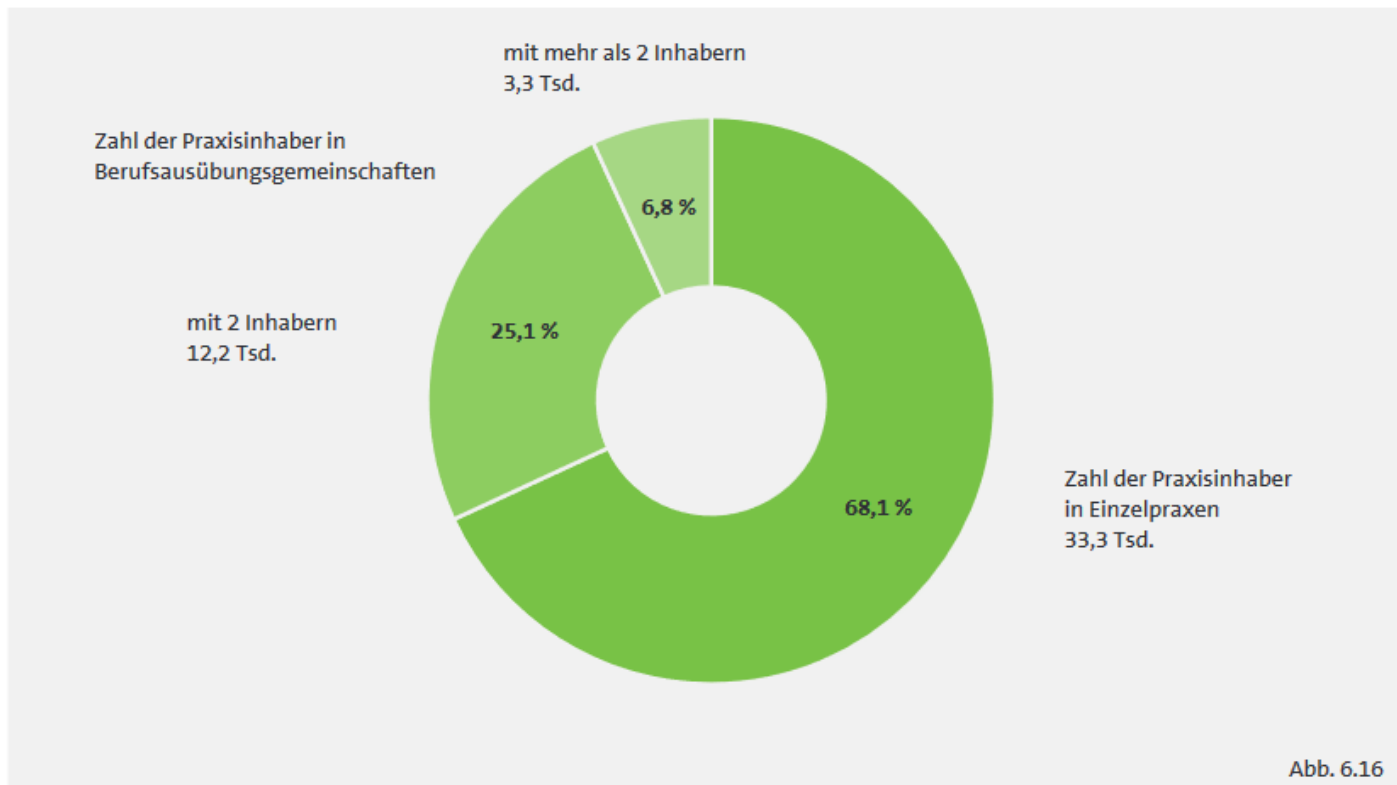
Quartal	Teilnehmende Zahnärzte + Angestellte Zahnärzte	davon		Angestellte Zahnärzte
		Teilnehmende Zahnärzte	Angestellte Zahnärzte	Netto-Zugänge im Halbjahr
Deutschland				
II/07	56.157	55.431	726	
IV/07	57.209	55.223	1.986	1.260
II/08	57.587	54.902	2.685	699
IV/08	57.867	54.780	3.087	402
II/09	58.332	54.627	3.705	618
IV/09	58.540	54.453	4.087	382
II/10	58.935	54.330	4.605	518
IV/10	59.251	54.245	5.006	401
II/11	59.560	54.008	5.552	546
IV/11	59.954	53.992	5.962	410
II/12	60.214	53.718	6.496	534
IV/12	60.533	53.626	6.907	411
II/13	60.724	53.356	7.368	461
IV/13	60.997	53.264	7.733	365
II/14	61.348	52.950	8.398	665
IV/14	61.579	52.859	8.720	322
II/15	61.657	52.484	9.173	453
IV/15	61.990	52.295	9.695	522
II/16	61.973	51.831	10.142	447
IV/16	61.901	51.539	10.362	220
II/17	61.959	50.931	11.028	666
IV/17	61.852	50.634	11.218	190
II/18	61.587	49.984	11.603	385
IV/18	61.431	49.679	11.752	149
II/19	60.795	48.911	11.884	132
IV/19	60.509	48.501	12.008	124
II/20	59.913	47.727	12.186	178

* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2020

³⁾ bei Vertragszahnärzten angestellte Zahnärzte (ohne MVZ)
Grundlage: Abrechnungsstatistik der KZBV

Tab. 6.11

Zahl der Praxisinhaber nach Praxiskooperation 2019 – Deutschland



* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2020

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Rechtliche Grundlagen

- Wie komme ich an eine passende Praxis
- Zivilrechtlicher Kaufvertrag
- Einfluss des Vertragszahnarztes
- Es gibt viel zu regeln!

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Einzelheiten der Vertragsgestaltung

- Gegenstand des Praxisübernahmevertrages
- Gewährleistungsfragen
- Übergabe der Patientenkartei
- Überlassung der Praxisräume / mietvertragliche Regelungen
- Berufsunfähigkeit/Tod
- Übernahme des Personals
- Eintritt des Praxiserwerbers in laufende Verträge
- Haftung für Behandlungsfehler
- Kaufpreisgestaltung
 - Festlegung des Kaufpreises für den materiellen und ideellen Praxiswert
 - Zahlungsmodalitäten für den Kaufpreis

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Einzelheiten der Vertragsgestaltung

- Verbot der Weiterveräußerung
- Konkurrenzschutzklauseln und Sanktionen bei Verstoß gegen das Konkurrenzverbot
- Abschluss eines Vorvertrages
- Schlichtungsklauseln
- Steuerrechtliche Implikationen

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Gegenstand des Praxisübernahmevertrages

- Praxiseinrichtung mit Patientenkartei und Gegenständen (materieller Praxiswert)
- Ideeller Praxiswert (auch good will) = wirtschaftlicher Wert der Chance, Patienten des Veräußerers behandeln + Gewinnaussichten der Praxis
- Genau definieren, was verkauft wird (Inventarliste!)

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Gewährleistungsfragen

- Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel
 - Konsequenzen bei Mängeln der gekauften Praxis:
 - Rücktritt bei erheblichen Pflichtverletzungen
 - Minderung Kaufpreis
 - Schadensersatzforderungen

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Gewährleistungsfragen

Was muss unbedingt beachtet werden:

- Praxis muss zum Betrieb geeignet sein
- Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung für Sachmängel
- Genau Beschreibung des Ist-Zustandes der Praxis
- Ertragsfähigkeit der Praxis auch Gegenstand der Haftung (Umsatzzahlen, Nutzbarkeit der Räume, etc.)
- Alle wertbildenden Faktoren aus Käufersicht absichern (bei neuen Geräten unter Umständen Garantieverprechen)
- Gewährleistung der Lastenfreiheit dokumentieren (z. B. Nichtbestehen eines Eigentumsvorbehaltes)

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Übergabe der Patientenkartei

- Zustimmung des Patienten erforderlich vor Weitergabe der Patientenunterlagen
- Schweigepflicht gilt für Verkäufer
- Eine unzureichende Regelung kann den Vertrag in toto nichtig machen!

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Übergabe der Patientenkartei

Korrekte Übergabe der Patientenkartei unbedingt sorgfältig regeln!

Lösungsmöglichkeiten:

- „Zwei-Schrank-Modell“ der Bundesärztekammer
- Individuelles Schweigepflichtentbindung Anschreiben an Patienten mit Pauschales Einverständnis per Anamnesebogen problematisch
- Sonderfall, wenn Übernehmer vorher in der Praxis gearbeitet hat!

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Überlassung der Praxisräume / Mietvertragliche Regelung

Der Mietvertrag – einer der wesentlichen Punkte bei der Existenzgründung

- Langfristige Bindung mit laufender Kosten
- Planungssicherheit für die Praxis
- Fehler können sehr teuer werden

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Überlassung der Praxisräume / Mietvertragliche Regelung

- Vorsicht Falle!
- Verhandlungsspielräume nutzen!
- Nutzbarkeit der Räumlichkeiten! Mietrecht für Gewerberäume gilt
- Mieterschutz für Wohnraummiete gilt nicht
- Keine gesetzliche Beschränkung der Miethöhe

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Überlassung der Praxisräume / Mietvertragliche Regelung

- Mietvertrag sollte auf längere Zeit abgeschlossen werden (10 Jahre ?)
- Unbedingt einseitiges Optionsrecht auf Verlängerung des Mietvertrages einräumen lassen
- Vorsicht bei Praxisübernahme - Wann läuft der Mietvertrag aus?
- Gibt es Optimierungsmöglichkeiten?

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Überlassung der Praxisräume / Mietvertragliche Regelung

Miethöhe

- Staffelmiete
- Anbindung an Index zum Beispiel für Lebenshaltungskosten
- Investitionen in die Infrastruktur der Praxis
- Berücksichtigung beim Mietzins

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Überlassung der Praxisräume / Mietvertragliche Regelung

Bauliche Veränderungen – Vorsicht Falle!

- Recht des Vermieters, im Vertrag Rückbau der Praxis (z.B. wie beim Wohnraum) zu verlangen?
- Vereinbaren, dass keine Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes besteht
- Regelung für Werterhöhung der Praxis im Vertrag regeln

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Überlassung der Praxisräume / Mietvertragliche Regelung

Praxiserweiterung

- Regelung, wonach weitere Partner in die Einzelpraxis oder Kooperation aufgenommen werden können

- Recht, Praxisräume unter zu vermieten

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Überlassung der Praxisräume / Mietvertragliche Regelung

Konkurrenzschutz

- In größeren Gebäuden, Verpflichtung des Vermieters, keine Räumlichkeiten an gleiche oder ähnliche Fachrichtungen zu vermieten

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Überlassung der Praxisräume / Mietvertragliche Regelung

Berufsunfähigkeit / Tod

- Vereinbarung eines Sonderkündigungsrechtes bei festgestellter Berufsunfähigkeit und bei Tod des Praxisinhabers

Praxisschild

- Recht gegenüber Vermieter, Praxisschild anzubringen und es nach Beendigung der Praxis für ein Jahr zu belassen

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Überlassung der Praxisräume / Mietvertragliche Regelung

Fälle aus der Praxis:

- Der Zahnarzt und die „sanfte Erpressung“
- Der enttäuschte – explosive - Berliner MKG-Chirurg
- Der „verhindernde“ Vermietungs-Oldi
- Der unliebsame „Vermieterwechsel“ – vom Umgang mit einem „Grossinvestor“
- Der „naive Praxiskäufer“
- Die nicht erfolgte Parkplatzablöse

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Übernahme des Personals

- Personalsituation sorgfältig klären!
- Arbeitsrechtliche Informationspflichten beachten
- Arbeitsrechtliche Optionen überprüfen

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Übernahme des Personals

§ 613 a Abs. 4 BGB

(4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Übernahme des Personals

Information nach § 613 a BGB (Beispiel!)

Anrede ,
wie ich Ihnen bereits persönlich mitgeteilt habe, hat Herr Zahnarzt XXXXX die Zahnarztpraxis mit Wirkung zum XX.XX.XXXX von mir übernommen. Für jeden Betriebsübergang ordnet § 613a Abs. 5 BGB an, dass alle Mitarbeiter durch ein formelles Informationsschreiben über alle wesentlichen Aspekte unterrichtet werden (Die zugrunde liegende Regelung des § 613 a BGB ist angefügt), wobei ich dieser gesetzlichen Informationspflicht hiermit nach komme:

Nach dem Kauf der Praxis geht ihr bestehender Arbeitsvertrag (natürlich zu identischen Konditionen) auf Herrn XXXXX als neuen Arbeitgeber über, womit sich für Sie nichts ändert. Ihre arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten gelten unverändert weiter. Kündigungen des Arbeitgebers wegen des Betriebsübergangs sind unzulässig. Sie haben nach § 613 Abs. 6 BGB das Recht, dem Übergang Ihres Arbeitsverhältnisses auf den neuen Arbeitgeber innerhalb von einem Monat nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu widersprechen. Falls Sie das Widerspruchsrecht ausüben geht Ihr Arbeitsverhältnis nicht auf den neuen Arbeitgeber über, sondern Sie hätten weiterhin einen Arbeitsvertrag mit mir als ihrem bisherigen Arbeitgeber. Die Folge wäre allerdings, dass ich gezwungen wäre, Ihnen betriebsbedingt zu kündigen, da meine Praxis ab XX.XX.XXXX rechtlich nicht mehr existiert, ich Ihnen also auch keinen Arbeitsplatz mehr zur Verfügung stellen kann. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens auf dem beigefügtem Doppel.

Abschlussformel

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Übernahme des Personals

Kein schriftlicher Arbeitsvertrag – „Heilungsmöglichkeit“?

Praxistipp

„Nachfolgend werden die bestehenden arbeitsvertraglichen Regelungen zwischen den Parteien schriftlich dokumentiert, um den Erfordernissen des „Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen“ (Nachweisgesetz) Rechnung zu tragen. Das Nachweisgesetz legt die Verpflichtung auf, die wesentlichen Vertragsbedingungen eines Arbeitsvertrages aufzuzeichnen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.“

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Eintritt des Praxiserwerbers in laufende Verträge

- Verzeichnis „Verträge“ erstellen
- Überprüfung, welche Verträge fortgesetzt oder gekündigt werden sollen
- Mit Vertragspartnern Eintritt in den Vertrag vereinbaren

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Absicherung Tod / Berufsunfähigkeit

- Klausel Rücktrittsrecht

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Kaufpreisgestaltung

Experten hinzuziehen!

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Haftung für Behandlungsfälle

- Nachhaftversicherung für Praxisveräußerer abschließen!
- Verantwortlichkeit für fehlerhafte Behandlungen zeitlich fixieren
- Vertragliche Regelung für Regressansprüche der KZV (z. B. Wirtschaftlichkeitsprüfungen, sachlich rechnerische Berichtigung) festlegen

Verkauf und Erwerb einer Einzelpraxis

Konkurrenzschutzklausel und Sanktionen bei Verstoß gegen das Konkurrenzverbot

! Konkurrentenschutz vereinbaren !

- Keine Niederlassung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in der Nähe der Praxis
- Keine Praxisvertretung oder Privatpraxis im Umkreis der Praxis (bis auf geringfügige Zeiten)
- Vorsicht bei übertriebenem Konkurrentenschutz = Gefahr der Unwirksamkeit der Klausel
- Sanktionen bei Verstoß (Vertragsstrafe und / oder Unterlassungsverlangen)
- Abschluss eines Vorvertrages?
- Vereinbarung einer Schlichtungsklausel?
- Steuerrechtliche Implikationen!
- Verschwiegenheitsverpflichtung

Ausblick



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Michael Lennartz
Rechtsanwalt

Hauptsitz Bonn
Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228 249944-0
Fax: +49 (0)228 249944-10
E-Mail: info@lennmed.de
Web: www.lennmed.de

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

Zweigstelle Berlin:

Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
Tel.: +49 (0)30 82 00 13 – 70
Fax: +49 (0)30 82 00 13 – 71
E-Mail: info@lennmed.de

Zweigstelle Baden-Baden:

Werderstraße 12
76530 Baden-Baden
Tel.: +49 (0)7221 39 75 0 – 70
Fax: +49 (0)7221 39 75 0 – 71
E-Mail: info@lennmed.de